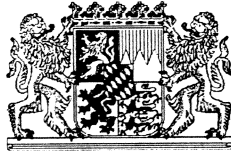


Amtsgericht Würzburg

Abteilung für Familiensachen

Az.: 2 F 250/13



In der Familiensache

Weitere Beteiligte:

Mutter:

Neubert Kerstin, Marienplatz 1, 97070 Würzburg

Kind:

•

Jugendamt:

Stadt Würzburg -Fachbereich Jugend u. Familie-, Karmelitenstraße 43, 97070 Würzburg,

Gz.: JuFa 413

wegen einstweiliger Anordnung elterliche Sorge

hier: Einstweilige Anordnung

ergeht durch das Amtsgericht Würzburg durch die Richterin am Amtsgericht Treu am 07.07.2015
folgender

Beschluss

1. Der Antrag des Antragstellers auf sofortige Übertragung der elterlichen Sorge wird zurückgewiesen.
2. Der Verfahrenswert wird auf 1.500,00 € festgesetzt.
3. Von der Erhebung der Gerichtskosten des Verfahrens wird abgesehen. Die außergerichtlichen Kosten werden nicht erstattet.

Gründe:

I.

Die beteil. Eltern streiten seit ihrer Trennung -etwa 3 Monate nach der Geburt - gemeinsamen um sorge- und umgangsrechtliche Fragen.

Der Vater hatte zuletzt mit Antrag vom 22.09.2011 in dem Verfahren 2 F 1462/11 Herstellung der gemeinsamen elterlichen Sorge beantragt. Diesen Antrag nahm er am 25.09.2012 zurück. Zwischenzeitlich war das Umgangsverfahren 2 F 957/12 eingeleitet und in dem Verfahren 2 F 1869/12 im Wege der einstweiligen Anordnung eine Umgangspflegschaft für eingerichtet worden.

Mit Schreiben vom 18.02.2013 hat der Vater erneut „Antrag auf sofortiges Sorgerecht“ und mit Schreiben vom 22.05.2013 weiteren Antrag auf Sorgerecht, 2 F 764/13, gestellt.

II.

Der Antrag ist zurückzuweisen, da ein dringendes Bedürfnis für ein sofortiges Tätigwerden bereits bei Antragstellung nicht bestand (§ 49 Abs. 1 FamFG) und im übrigen auch die Voraussetzungen für die begehrte Herstellung des gemeinsamen Sorgerechts auch nach der nunmehr bestehenden Rechtslage fehlen. Insoweit wird auf den Beschluss in dem Verfahren 2 F 764/13 Bezug genommen. Der Antragsteller war darauf in beiden Verfahren hingewiesen worden. Im Hinblick auf die in dem Umgangsverfahren 2 F 957/12 unternommenen Anstrengungen, den Kontakt zwischen Vater und einer allen Beteil. dienlichen Weise wieder herzustellen und auszubauen, war die Entscheidung, worauf der Antragsteller ebenfalls hingewiesen worden war, zurückgestellt worden.

Da der Antrag von vornherein keine Aussicht auf Erfolg hatte, war davon abgesehen worden, Jugendamt und Mutter zu beteiligen und dem Kind einen Verfahrensbeistand zu bestellen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 51 Abs. 4, 81 Abs. 1 Satz 1 und 2 FamFG. Für die Kosten des Verfahrens der einstweiligen Anordnung gelten die allgemeinen Vorschriften.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Der Beschluss ist mit Rechtsmitteln nicht anfechtbar.

gez.

Treu
Richterin am Amtsgericht

Erlass des Beschlusses (§ 38 Abs. 3 Satz 3 FamFG):
Übergabe an die Geschäftsstelle
am 13.07.2015.

gez.

Fest, JVI'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
Würzburg, 13.07.2015

Fest, JVI'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig